

2.60 **Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe im Gebiet der Stadt Königswinter (Beherbergungsabgabensatzung) vom 22.06.2016**

STAND DEZEMBER 2023

ÄNDERU 20.07.2017
NG 13.12.2023

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe im Gebiet der Stadt Königswinter (Beherbergungsabgabensatzung) vom 22.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 1,2,3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10. 1969 (GV NW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.09.2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Königswinter erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Beherbergungsabgabe

(1) Gegenstand der Beherbergungsabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer) gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z.B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

§ 4 Abgabensatz

(1) Die Beherbergungsabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei

- a) einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.
- b) einem Kreuzfahrtschiff mit Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt 100,00 Euro je Gast und Übernachtung.

(3) Die Beherbergungsabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.

(4) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

§ 5 Abgabenschuldner, Abgabentrichtungspflichtiger, Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Abgabentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Beherbergungsabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

(3) Der Abgabentrichtungspflichtige haftet neben dem Abgabenschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG für die Beherbergungsabgabe.

(4) Der Abgabentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Pflichten des Abgabentrichtungspflichtigen

(1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Geschäftsbereich Steuern und Einkauf der Stadt Königswinter bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

(2) Der Abgabentrichtungspflichtige hat die Beherbergungsabgabe (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Abgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes an den Geschäftsbereich Steuern und Einkauf / Geschäftsbereich Stadtkasse der Stadt Königswinter zu entrichten.
Die Richtigkeit der Abgabenerklärung überprüft der Geschäftsbereich Steuern und Einkauf nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Geschäftsbereich Steuern und Einkauf der Stadt Königswinter anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

§ 8 Vereinbarungen gem. § 163 Abgabenordnung (AO)

Der Geschäftsbereich Steuern und Einkauf der Stadt Königswinter kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung den Abgabebetrag mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungsabgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 10 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Geschäftsbereich Steuern und Einkauf der Stadt Königswinter die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Abgabentrichtungspflichtige gemäß § 7 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Königswinter zur Mitteilung über die Person des Abgabepflichtigen und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

(3) Sofern die Beherbergung auf einem Schiff stattfindet, sind folgende Stellen und Personen zur Auskunft gemäß Absätzen 1 und 2 verpflichtet:

- die Stelle, die zur Geltendmachung des Hafen- und Ufergeldes nach § 38 Landeswassergesetz NRW berechtigt ist, und
- diejenigen, die als Gestattungsnehmer dieser Stelle eigenständig Wasserflächen bewirtschaften.

Diese Stellen sind des Weiteren verpflichtet, dem Geschäftsbereich Steuern und Einkauf der Stadt Königswinter bis zum 15. eines jeden Kalendermonats schriftlich mitzuteilen, an wen sie im vorangegangenen Kalendermonat eine Anlegestelle vermietet oder vergeben haben sowie welche Vermietungen bzw. Vergaben aufgehoben wurden.

(4) Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für Schiffseigentümer oder deren Vertragspartner, die das Schiff für Beherbergungen zur Verfügung stellen, ohne selbst die Beherbergungsleistung anzubieten.

§ 12

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 11 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG NRW und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Aufwandsteuern gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 22.06.2016

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
Geschäftsbereich 22 -Steuern und Einkauf-
Dollendorfer Str. 39
53639 Königswinter

Amtlicher Vordruck für die
Erklärung zur Beherbergungsabgabe
für Beherbergungsleistungen
(Anlage 1 der Satzung)

Telefon: 02244/889 214
Telefax: 02244/889 378
E-Mail: steuern@koenigswinter.de

Die Erklärung zur Beherbergungsabgabe erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe im Gebiet der Stadt Königswinter vom 22.06.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Beherbergungsabgabe **Kassenzeichen**

Name und Anschrift des Abgabentrichtungspflichtigen (Betreiberin oder Betreiber des Beherbergungsbetriebes)

Name, Vorname*
Straße, Hausnummer*
Postleitzahl, Ort*
E-Mail
Telefon
Registergericht
Registerart, Registernummer

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, für den die Erklärung abgegeben wird

Name
Beherbergungsbetrieb*
Straße, Hausnummer*
Postleitzahl, Ort*

*Pflichtfelder

Erhebungszeitraum (immer auszufüllen)

Kalenderjahr
1. Kalendervierteljahr 2. Kalendervierteljahr
3. Kalendervierteljahr 4. Kalendervierteljahr

abweichender Zeitraum von bis

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Möglichkeit der Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer, aber ohne die Beherbergungsabgabe.

Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.

A Abgabepflichtige Beherbergungsleistungen

Alle Beherbergungsentgelte einschließlich Mehrwertsteuer
hierauf, außer den unter B und C genannten Fällen Bemessungsgrundlage (volle Euro)
_____ EUR

In dem Betrag ist die Beherbergungsabgabe enthalten,
da ein Herausrechnen nicht möglich ist ja ____ nein ____

B Nur bei Pauschalpreisen

Betrag der Gesamtrechnung einschließlich
Mehrwertsteuer abzüglich einer Pauschale von Bemessungsgrundlage (volle Euro)
7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für
Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit _____ EUR

C Nur bei Kreuzfahrtschiffen

Der Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt beträgt 100,00 Euro je Gast und Übernachtung.

Anzahl Übernachtungsgäste _____ Bemessungsgrundlage (volle Euro)
multipliziert mit 100 _____ EUR

In Kenntnis der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich hiermit, dass ich die Angaben in dieser Abgabenerklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadt Königswinter

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des
Abgabentrüpfungspflichtigen oder des Bevollmächtigten

